

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:  
10 C 773/18



Amtsgericht Biberach an der Riß

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:  
4058/18

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Biberach an der Riß durch die Richterin am Amtsgericht Rief am 13.03.2019 aufgrund des Sachstands vom 13.03.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 240,36 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 02.11.2018 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 240,36 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt. Danach war wie tenoriert zu entscheiden.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Da sich der Unfall in [REDACTED] ereignete, ist das Amtsgericht Biberach gemäß § 20 StVG örtlich zuständig.

2.

Die Klage ist in Höhe von 240,36 € gemäß §§ 17, 18 StVG, § 115 VVG, §§ 249, 823, 398 BGB begründet.

Maßgeblich hierfür ist der Aufwand, der vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheint; dabei ist auf die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten abzustellen. Solange dem Geschädigten nicht ausnahmsweise bezüglich des beauftragten Sach-

verständigen oder der beauftragten Werkstatt ein Auswahlverschulden zur Last fällt, sind ihm die Kosten zu erstatten, die er aufgrund des Gutachtens als notwendig ansehen darf und von denen er nach erfolgter Reparatur aufgrund der gestellten Werkstattrechnung annehmen darf, dass er sie als Auftraggeber schuldet. Der Unfallgeschädigte darf sowohl auf die Sachkunde des Gutachters vertrauen, als auch darauf, dass die Werkstatt nicht betrügerisch Werkleistungen in Rechnung stellt, die gar nicht erbracht wurden. Die Möglichkeit, das Gutachten aus eigener Kenntnis zu überprüfen oder die Durchführung der Reparaturen selbst zu kontrollieren, hat der Geschädigte nur in besonderen Fällen. Im Hinblick auf den Schadensbegriff des § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB macht es keinen Unterschied, ob der objektiv zu hohe Betrag, der vom Geschädigten gefordert wird, auf tatsächlich durchgeführte, überflüssige Arbeiten oder auf nicht erbrachte, betrügerisch abgerechnete Aufwendungen zurückzuführen ist. Maßgeblich ist, ob der Geschädigte im Rahmen seiner subjektiven Einfluss- und Erkenntnismöglichkeiten den überflüssigen Mehraufwand oder die Täuschung über den tatsächlichen Umfang der Arbeiten vermeiden konnte (OLG Karlsruhe v. 22.12.2015, Az. 14 U 63/15). Dem Geschädigten sind Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten bei der Schadensregulierung regelmäßig dann Grenzen gesetzt, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gegeben wird. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, von der Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Das Werkstattisiko geht insofern zu Lasten des Schädigers (AG Regensburg v. 09.02.2017, Az. 9 C 2372/16). Auch nach Abtretung des Erstattungsanspruches der Geschädigten an die Klägerin kommt es vorliegend allein darauf an, ob die Geschädigte die Reparatur in dem im eingeholten Gutachten festgelegten Umfang in Auftrag geben durfte (AG München v. 14.12.2016 – Az. 332 C 7462/16). Der Geschädigte hat vorliegend die Reparatur aufgrund eines eingeholten Sachverständigengutachtens veranlasst. Die Reparaturwerkstatt hat sich an den Reparaturvorschlag des Sachverständigen gehalten. Der Sachverständige hat für die Position „GFS/geführte Funktion“ einen Betrag in Höhe von 60,48 € prognostiziert. Diese Position wurde dann von der Klägerin als Reparaturwerkstatt mit demselben Betrag zur Abrechnung gebracht. Die Beklagte hat hier einen Betrag in Höhe von 24,20 € gekürzt. Die Position „Fensterschachtabdichtung“ wurde vom Sachverständigen mit einem Betrag in Höhe von 54,51 € netto prognostiziert. Diese Position wurde mit demselben Betrag von der Klägerin zur Abrechnung gebracht. Die Beklagte hat hier den vollen Betrag gekürzt. Die Position „Türaußen-

griff vorne links lackiert" wurde vom Sachverständigen mit einem Betrag in Höhe von 18,14 € netto prognostiziert. Die Klägerin hat diese Position mit demselben Betrag zur Abrechnung gebracht. Die Beklagte hat hier einen Betrag in Höhe von 24,76 € gekürzt. Die Position „elektronische Farbtonmessung" wurde vom Sachverständigen mit einem Betrag von 36,29 € netto prognostiziert. Die Klägerin hat diese Position mit demselben Betrag zur Abrechnung gebracht. Die Beklagte hat hier einen Betrag in Höhe von 49,53 € gekürzt. Die Position „Fahrzeug zur Lackierung gewaschen" hat der Sachverständige mit einem Betrag von 24,19 € netto prognostiziert. Die Klägerin hat diese Position mit demselben Betrag zur Abrechnung gebracht. Die Beklagte hat hier einen Betrag in Höhe von 33,02 € gekürzt. Eine besondere Sachkenntnis des Geschädigten wurde nicht vorgetragen. Die Klägerin hat daher Anspruch auf die von der Beklagten gekürzten Positionen bzgl. der Positionen GFS/geführte Funktion, Fensterschachtabdichtung, Türaußengriff vorne links lackiert, elektronische Farbtonmessung und Fahrzeug zur Lackierung gewaschen in Höhe von 186,02 € netto, also 221,36 € brutto. Die Klägerin hat Anspruch auf die vom Sachverständigen prognostizierten Beträge und die identisch zur Abrechnung gebrachten Beträge durch die Klägerin. Darüber hinaus hat die Klägerin Anspruch auf die von der Beklagten darüber hinaus gekürzten Beträge. Der Sachverständige hat Reparaturkosten in Höhe von 3294,92 € prognostiziert. Die Reparatur kostete 3270,83 € brutto. Demnach liegen die Reparaturkosten unterhalb des vom Sachverständigen prognostizierten Betrages. Eine weitergehende Kürzung der Beklagten rechtfertigt sich nicht. Die Wertverbesserung von 100,00 € brutto wurde unstrittig gestellt, so dass der Klägerin noch einen Restanspruch von 19,00 € brutto hat. Der Klägerin steht daher gegen die Beklagte ein Anspruch auf Restzahlung in Höhe von insgesamt 240,36 € zu.

3.

Die Zinsentscheidung ergibt sich dem Grunde und der Höhe nach aus § 291, § 288 Absatz 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Streitwertentscheidung ergibt sich aus §§ 63 Absatz 2, 39 ff GKG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszu-

ges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ravensburg  
Marienplatz 7  
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Biberach an der Riß  
Alter Postplatz 4  
88400 Biberach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Rief  
Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

Anwander, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Biberach an der Riß, 14.03.2019



Anwander  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig